

## **DEKRET 24. Mai 2016**

### **Festlegung der Belohnungswertung für die Vergabe von Planungs- und Baudienstleistungen für Neubau, Sanierung und Instandhaltung von Gebäuden sowie für Baustellenleitung der öffentlichen Verwaltung und der Belohnungswertung für die Lieferungen von Stadtmöblierung**

#### **DAS MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDSCHAFTS- UND MEERESSCHUTZ**

Nach Einsichtnahme in das Gesetz 8. Juli 1986, Nr. 349 i.g.F. betreffend die «Errichtung des Umweltministeriums und Vorschriften zu Umweltschäden»;

Nach Einsichtnahme in das GvD 30. Juli 1999, Nr. 300 betreffend die «Neuregelung der Regierungsorganisation gemäß Art. 11 des Gesetzes 15. März 1997, Nr. 59» und insbesondere Art. 35, welcher die dem Ministerium für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz anvertrauten Funktionen und Aufgaben ermittelt;

Nach Einsichtnahme in das GvD 31. März 1998, Nr. 112, betreffend die «Übertragung von Funktionen und Verwaltungsaufgaben des Staates an die Regionen und lokalen Körperschaften gemäß Kapitel I des Gesetzes 15. März 1997, Nr. 59»;

Nach Einsichtnahme in das GvD 3. April 2006, Nr. 152 betreffend die «Umweltvorschriften»;

Nach Einsichtnahme in das Gesetz 27. Dezember 2006, Nr. 296 betreffend die «Bestimmungen zur Aufstellung des jährlichen und mehrjährigen Haushaltsplans des Staates (Finanzgesetz 2007)» und insbesondere die Abs. 1126 und 1127 des Art. 1, welche die Vorbereitung eines „Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung“ mit Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz regeln, in Zusammenarbeit mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen und dem Minister für wirtschaftliche Entwicklung, um die Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit in die Ankaufverfahren von Gütern und Dienstleistungen auf der Grundlage von Kriterien und nach Produktkategorien, welche auf spezielle Art und Weise ermittelt werden, zu integrieren;

Nach Einsichtnahme in das interministerielle Dekret 11. April 2008, welches laut der genannten Abs. 1126 und 1127 des Art. 1, des Gesetzes 27. Dezember 2006, Nr. 296 den «Aktionsplan für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung» (NAP GPP) genehmigt hat, und insbesondere den Art. 2, betreffend die Bestimmungen der «Mindestumweltkriterien», welcher die Anwendung nachfolgender Dekrete des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vorsieht, in Zusammenarbeit mit den Ministern zwecks Festlegung der «spezifischen Zielsetzungen der ökologischen Nachhaltigkeit...» für die Warenkategorien laut Art. 1, Abs. 1127, des Gesetzes Nr. 296 von 2006;

Nach Einsichtnahme in das Gesetz 28. Dezember 2015, Nr. 221 betreffend die «Umweltvorschriften zur Förderung von Green-Economy-Maßnahmen und zur Eindämmung von übermäßiger Nutzung natürlicher Ressourcen» und insbesondere den Art. 23, welcher das GvD 3. April 2006, Nr. 152 mit einer spezifischen Regelung, welche «Programmabkommen und Anreize für den Ankauf von Produkten aus „Post-Consumer-Material“ oder aus, von der Abfallverwertung stammende, Rest- und Zerlegungsmaterial komplexer Produkte zum Gegenstand hat»;

Festgestellt, dass Art. 206sexies, eingefügt in das GvD 3. April 2006, Nr. 152, vom zitierten Art. 23 des Gesetzes

28. Dezember 2015, Nr. 221, die Individualisierung von

«belohnenden Maßnahmen beim Gebrauch von Produkten aus „Post-Consumer-Material“ oder aus, von der Abfallverwertung stammende, Rest- und Zerlegungsmaterial komplexer Produkte bei Eingriffen betreffend Schulgebäude, Straßenbeläge und Lärmschutzwände» regelt und insbesondere die Abs. 1 und 3 des genannten Art. 206sexies, welche in Ausschreibungsbekanntmachungen die Aufnahme von „Bewertungskriterien der Angebote ..... mit belohnenden Punkten für Produkte aus „Post-Consumer-Material“ oder aus, von der Abfallverwertung stammende, Rest- und Zerlegungsmaterial komplexer Produkte zu den festgelegten Prozentsätzen vorsehen».

In Anbetracht des genannten Art. 206sexies, Abs. 1 und 3, wird das Ausmaß der belohnenden Punkte und der zu belohnenden Eigenschaften der zugelassenen Materialien, die Lärmindizes und die zu berücksichtigenden Referenzwerte, die Mindestprozentsätze an Rückständen, Abfall- und „Post-Consumer-Material“, die in den Waren enthalten sein müssen, die Rohstoffe und die bei der Vergabe der belohnenden Punkte zu berücksichtigenden Energieeinsparungen, die ausschließlich nach der Verarbeitung anwendbaren Materialien, um schädliche Auswirkungen auszuschließen, die zu einer Umweltverschmutzung oder einer Schädigung der menschlichen Gesundheit führen, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 221 von 2015 des Ministers für Umwelt, Landschafts-

und Meeresschutz «mit einem oder mehreren Dekreten, auch mittels Durchführungsdekret des Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung, mit Bezugnahme auf das Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz 11. April 2008» festgelegt.

Nach Einsichtnahme in das Ministerialdekret 5. Februar 2015, veröffentlicht im ABI Nr. 50 vom 2. März 2015, welches in der Anlage 1 die «Mindestumweltkriterien für die Lieferung von Stadtmöblierung» festlegt, trägt die Anwendung dieser MUK dazu bei, «einen Markt von Produkten aufzubauen, der aus recycelten Werkstoffen besteht, die Verwendung von Abfällen als Ressource fördert, ein Produktdesign nach dem Lebenszykluskonzept anregt sowie eine Kreislaufwirtschaft fördert, einschließlich der Gummimehl-/Gummigranulat-produkte aus Altreifen;

Nach Einsichtnahme in das Ministerialdekret 24. Dezember 2015, veröffentlicht im ABI, allgemeine Reihe, Nr. 16 vom 21. Jänner 2016 betreffend die «Anwendung der Mindestumweltkriterien für die Vergabe von Planungs- und Baudienstleistungen für Neubauten, Sanierung und Instandhaltung öffentlicher Gebäude und für die Baustellenleitung der öffentlichen Verwaltung und Mindestumweltkriterien für die Lieferung von Inkontinenz-Hilfsmittel» und insbesondere die Anlage 1, welche im Hinblick auf die Erhöhung der Energieeffizienz und die Verringerung des Einsatzes materieller Ressourcen bei der Vergabe von Planungs-, dem Baudienstleistungen und der Sanierung von Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, einschließlich der Schulgebäude, bereits die Lärmreferenzindikatoren in Bezug auf die beabsichtigte Gebäudenutzung, die Materialeigenschaften, die Mindestprozentsätze an Produktionsrückständen und „Post-Consumer-Material“ oder bei der Planungslösung und bei Gebäuden verwendete, aus der Abfallverwertung stammende Rest- und Zerlegungsmaterial komplexer Produkte festlegt; bei Punkt 2.6.2 bezüglich der «Leistungsverbesserung des Projekts» ist eine Belohnungswertung für bessere Umweltleistungen in Bezug auf die Umweltkriterien, welche in den «technischen Spezifikationen» festgelegt werden, vorgesehen;

In Anbetracht dessen, dass die Mindestumweltkriterien gemäß genannter Dekrete 5. Februar 2015 und 24. Dezember 2015 mit den Zielen und dem «Inhalt der Vorschriften des genannten Art. 206sexies, Abs. 1 und 3, Buchst. b) des GvD Nr. 152 von 2006 übereinstimmen;

In Anbetracht dessen, dass der genannte Art. 206sexies, Abs. 3, Buchst. a), des GvD Nr. 152 von 2006 vorsieht, dass zu den für die Belohnungswertung zugelassen Materialien auch Güter aus recycelten „Post-Consumer-Material“ oder aus, von der Abfallverwertung stammende, Rest- und Zerlegungsmaterial komplexer Produkte gehören; dabei haben jene Güter Vorrang, die aus Abfällen stammen, für welche im Einklang mit den nationalen und EU-Vorschriften dieses Bereichs Sammel- und Recycling-Zielvorgaben vorgesehen sind oder welche aus, von der Abfallverwertung stammende Rest- und Zerlegungsmaterial komplexer Produkte stammen laut genanntem Art. 206-ter, Abs. 2, Buchst. a), des GvD Nr. 152 von 2006, sowie Güter und Produkte aus Gummimehl/Gummigranulat aus Altreifen;

Als notwendig erachtet, in Anwendung des Art. 206-sexies, Abs. 3, Buchst. a), des GvD Nr. 152 von 2006, eine spezifische Belohnungswertung für die Güter aus „Post-Consumer-Material“, aus, von der Abfallverwertung stammende, Rest- und Zerlegungsmaterial komplexer Produkte, welche von den «Mindestumweltkriterien für die Vergabe von Planungs- und Baudienstleistungen für Neubauten, Sanierung und Instandhaltung öffentlicher Gebäude und für die Gebäudeverwaltung» laut interministeriellem Dekret 24. Dezember 2015, und den «Mindestumweltkriterien für den Ankauf von Stadtmöblierung» laut interministeriellem Dekret 5. Februar 2015, als Integration genannter Kriterien festzulegen;

Zu diesem Zweck wird es als notwendig erachtet, den Zugang zu den Informationen über das recycelte, verwertete, Rest- und Zerlegungsmaterial komplexer Produkte, aus denen die Güter bestehen und für welche eine Belohnungswertung vorgesehen ist, zu verbessern und zu erleichtern;

Nach Einsichtnahme in das GvD 18. April 2016, Nr. 50, betreffend die «Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU über die Zuschlagserteilung der Konzessionsverträge, der öffentlichen Ausschreibungen und der Vergabeverfahren der Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste, sowie über die Neuordnung der geltenden Vorschriften über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge», und insbesondere Art. 95, welcher die objektiven Bewertungskriterien des wirtschaftlich günstigsten Angebots regelt und vorsieht, dass die Auftraggeber in der Ausschreibungsbekanntmachung die geplanten belohnenden Bewertungskriterien angeben müssen, auch unter besonderer Berücksichtigung der «Höchstpunktzahl in Bezug auf das Angebot von Gütern, Bauarbeiten und Dienstleistungen mit geringeren Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt»

Wird verfügt:

Art. 1  
Produkte, Materialien und Artefakte für Gebäude einschließlich der Schulgebäude

Die Anlage 1 des Ministerialdekrets 24. Dezember 2015 betreffend «die Mindestumweltkriterien für die Vergabe von Planungs- und Baudienstleistungen für Neubauten, Sanierung und Instandhaltung öffentlicher Gebäude und für die Gebäudeverwaltung», wird wie folgt ergänzt:

a) Beim Kapitel 2.6.2, «Leistungsverbesserung des Projekts», nach dem ersten Abschnitt wird folgender eingefügt:

«Jene Projekte, die die Verwendung von Werkstoffen oder Artefakte vorsehen, welche einen Mindestgehalt von beim Verbraucher angefallenen Werkstoffen aus der Verwertung von Abfällen und Material aus der Zerlegung von komplexen Produkten aufweisen, der höher ist als der in den entsprechenden technischen Spezifikationen angegebene, wird eine Wertung von mindestens 5% der technischen Punktzahl zugewiesen. Die Pflicht zur Einhaltung der von den einschlägigen technischen Vorschriften, der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Parlaments und des Rats vom 9. März 2011, die harmonisierten Bedingungen für den Vertrieb von Bauprodukten vorsieht, sowie den anderen technischen Spezifikationen festgelegten Leistungsvoraussetzungen, die die weiteren maßgeblichen Umweltmerkmale während des Lebenszyklus dieser Werkstoffe und Artefakte bestimmen, bleibt davon unberührt».

b) Beim Kapitel 2.6.2, im Bereich «Nachweis», nach dem letzten Abschnitt wird folgender Absatz hinzugefügt: «Der Planer muss erklären, ob dieses Material oder Artefakt zur Erreichung der Lärmindizes für die verschiedenen Nutzungen der ausschreibungsgegenständlichen Immobilien genutzt wurde oder nicht und muss zusätzlich zu den Bestimmungen der entsprechenden technischen Spezifikationen eine Erklärung des Herstellers beifügen, aus welcher Folgendes hervorgehen muss:

- Die Herkunft des verwendeten Recyclingmaterials, um nachzuweisen, ob es sich um „Post-Consumer-Material“ oder Material aus der Verwertung von Abfällen oder Material aus der Zerlegung von komplexen Produkten oder einer Kombination derselben, soweit technisch möglich, handelt;
- Die Zertifizierung, ob dieses Artefakt oder Material die CE-Kennzeichnung aufweist.»

Art. 2  
Stadtmöblierung

1. Die Anlage 1 des Ministerialdekrets 5. Februar 2015 betreffend «Mindestumweltkriterien für den Ankauf von Stadtmöblierung», wird wie folgt ergänzt:

a) nach dem Kapitel 4.2.5 wird folgender Absatz eingefügt:

«4.3 Belohnende Bewertungskriterien: höherer Anteil an Recyclingmaterial.

Das Angebot von Kunststoffartikeln oder Gummi-/Kunststoffmischungen, Plastik-Holz und Gummi, wie Sitzbänke, Tische, Elemente von Spielplätzen oder andere ähnliche Stadtmöbel, die aus Recyclingmaterial oder aus „Post-Consumer-Material“ oder aus, von der Abfallverwertung stammende, Rest- und Zerlegungsmaterial komplexer Produkte bestehen, muss mindestens zwischen 60% und 90% Gewichtanteil betragen; in diesem Fall wird dem Gut eine Belohnungswertung von 5% der technischen Punktzahl vergeben. Genannte Güter müssen in jedem Fall den technischen Normen des Sektors, den nationalen und EU-Normen entsprechen.

Für die Konformitätsprüfung gelten die in der jeweiligen technischen Spezifikation angegebenen Mittel zum Nachweis oder zur Konformitätsvermutung. Dem technischen Angebot ist eine Erklärung des Herstellers beizufügen, aus welcher Folgendes hervorgeht:

- Die Herkunft des verwendeten Recyclingmaterials, um nachzuweisen, ob es sich um „Post-Consumer-Material“ oder Material aus der Verwertung von Abfällen oder Material aus der Zerlegung von komplexen Produkten oder einer Kombination derselben, soweit technisch möglich, handelt;
- Die Zertifizierung, ob dieses Artefakt oder Material die CE-Kennzeichnung aufweist.»

Die Umsetzung dieses Dekrets führt nicht zu neuen oder höheren Aufwendungen zulasten des Staates.

Dieses Dekret wurde im ABl der Italienischen Republik veröffentlicht.

Rom, 24. Mai 2016

Der Minister: GALLETTI